

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.146.366

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1112/J-NR/2020

Wien, am 27. April 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Hannes Amesbauer, BA, Kolleginnen und Kollegen haben am 27. Februar 2020 unter der Nr. **1112/J-NR/2020** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Verbesserungspotentiale beim Entlassungsprozedere von psychisch kranken Personen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 13 und 15:

- 1. *Wie oft wurden Gerichte gemäß § 17 Unterbringungsgesetz (UbG) - aufgegliedert nach Jahren 2016 bis 2019 und zuständigen Bezirksgerichten - verständigt, dass eine Person ohne Verlangen in eine psychiatrische Abteilung aufgenommen wurde?*
- 2. *In wie vielen Fällen gelangte das Gericht - aufgegliedert nach Jahren 2016 bis 2019 und zuständigen Bezirksgerichten - gemäß § 20 UbG bei der anschließenden Anhörung zum Ergebnis, dass die Voraussetzungen der Unterbringung vorliegen (Abs. 1)?*
- 3. *In wie vielen Fällen gelangte das Gericht - aufgegliedert nach Jahren 2016 bis 2019 und zuständigen Bezirksgerichten - gemäß § 20 UbG bei der anschließenden Anhörung*
- 4. *In wie vielen Fällen wurde - aufgegliedert nach Jahren 2016 bis 2019 und zuständigen Bezirksgerichten - gegen die Entscheidung des Gerichts, wonach die Voraussetzungen der Unterbringung nicht vorliegen, gemäß § 20 Abs. 2 Rekurs erhoben?*

- *5. In wie vielen Fällen wurde diesen Rekursen in weiterer Folge stattgegeben?*
- *zum Ergebnis, dass die Voraussetzungen der Unterbringung nicht vorliegen (Abs. 2)*
- *6. In wie vielen Fällen traf das Gericht - aufgegliedert nach Jahren 2016 bis 2019 und zuständigen Bezirksgerichten - gemäß § 26 UbG am Ende der mündlichen Verhandlung die Entscheidung, dass die Unterbringung zulässig ist?*
- *7. In wie vielen Fällen traf das Gericht - aufgegliedert nach Jahren 2016 bis 2019 und zuständigen Bezirksgerichten - gemäß § 26 UbG am Ende der mündlichen Verhandlung die Entscheidung, dass diese nicht zulässig ist?*
- *8. In wie vielen Fällen - aufgegliedert nach Jahren 2016 bis 2019 und zuständigen Bezirksgerichten - wurde gegen die Entscheidung des Gerichts, wonach die Unterbringung unzulässig ist, gemäß § 26 Abs. 3 Rekurs erhoben?*
- *9. In wie vielen Fällen wurde diesen Rekursen in weiterer Folge stattgegeben?*
- *10. In wie vielen Fällen - aufgegliedert nach Jahren 2016 bis 2019 und zuständigen Bezirksgerichten - wurde gegen die Entscheidung des Gerichts, wonach die Unterbringung zulässig ist, seitens des Patienten bzw. durch dessen Vertreter gemäß § 28 Abs. 1 Rekurs erhoben?*
- *11. In wie vielen Fällen wurde diesen Rekursen in weiterer Folge stattgegeben?*
- *12. Welche Unterbringungsfristen wurden seitens des Gerichts – aufgegliedert nach Jahren 2016 bis 2019 und zuständigen Bezirksgerichten - gemäß § 26 Abs. 2 UbG durchschnittlich festgesetzt?*
- *13. In wie vielen Fällen kam es - aufgegliedert nach Jahren 2016 bis 2019 und zuständigen Bezirksgerichten - gemäß § 30 UbG in weiterer Folge zu einer Verlängerung dieser Fristen?*
- *15. Wie viele Fälle im Zeitraum 2016 bis 2019 sind Ihnen bekannt, wo es nach Aufhebung oder Beendigung einer Unterbringung zu Vorfällen kam, welche Gesundheit oder Leben der betroffenen oder anderer Personen gefährdet haben?*

Die Beantwortung dieser Fragen bedarf einer Auswertung der einzelnen Verfahrensschritte in Unterbringungssachen, einem äußerst sensiblen Bereich der Krankenversorgung. Ich kann mich in diesem Bereich auf zwei Erkenntnisquellen stützen:

Die Gesundheit Österreich GmbH führt im Auftrag des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz regelmäßig ein Monitoring der Unterbringungen nach dem Unterbringungsgesetz (UbG) in Österreich durch. Im Zuge dessen wird auch - mittlerweile im Zweijahresrhythmus - ein wissenschaftlicher Ergebnisbericht veröffentlicht. Der aktuellste Bericht umfasst die Jahre 2016 und 2017.

Zur Erstellung dieses wiederkehrenden Berichts wurde für die Gesundheit Österreich GmbH eine Sonderauswertung aus der Verfahrensautomation Justiz (VJ) entwickelt, die auch für diese Anfragebeantwortung herangezogen werden kann. Soweit daraus Daten für die Beantwortung dieser Anfrage gewonnen werden konnten, sind diese in Form tabellarischer Auswertungen angeschlossen. Die Dienststellencodes für die einzelnen Bezirksgerichte sind im Legendenblatt ersichtlich. Darüber hinaus schließe ich den letzten Jahresbericht 2016-2017 „Monitoring der Unterbringungen nach UbG in Österreich“ der Gesundheit Austria GmbH vom September 2019 an.

Darüberhinausgehende Verfahrensdaten können nicht ausgewertet werden.

Aus dem erwähnten Bericht ergibt sich, dass 2017 in den 25.301 gemeldeten Fällen 13.258 Erstanhörungen und 4.390 Verhandlungen stattfanden. Das bedeutet, dass ca. die Hälfte der untergebrachten Personen vom Gericht nicht erstangehört werden mussten, weil die Unterbringung vor der viertägigen Frist aufgehoben wurde. Für die Jahre davor ist die Zahl sehr ähnlich. Dies ist auch der Grafik des Ergebnisberichtes zu entnehmen (Seite 38).

In den Jahren 2016 und 2017 haben die Gerichte rund 4,8 beziehungsweise 4,4 Prozent im Rahmen der Anhörung und 4,4 beziehungsweise 4,5 Prozent der Unterbringung im Rahmen der mündlichen Verhandlung aufgehoben. Dieser Anteil ist relativ stabil (Seite 40). Die Entscheidungen der einzelnen Bezirksgerichte variieren sehr stark (Tabellen A4 und A5 im Anhang).

In rund 95 bzw. 96 Prozent der Fälle entschied das Gericht, dass die Unterbringung zulässig ist.

Die Unterbringungsdauer in der Praxis seit dem Jahr 2000 ist im Ergebnisbericht auf den Seiten 23 ff. sehr gut dargestellt. Daraus ist die bevölkerungsbezogene Unterbringungsrate, auch je Bundesland, dargestellt, die Unterbringung nach Altersstufen, die Unterbringungsdauer und die Unterbringungshäufigkeit. Die tatsächliche Unterbringungsdauer beträgt demnach österreichweit betrachtet in 20,3 Prozent der Fälle zwei Tage. In 25 Prozent der Fälle beträgt die Unterbringung 8 bis 18 Tage. 79,6 Prozent der Personen sind nur einmal untergebracht.

Zur Frage 14:

- *Handelte es sich im gegenständlichen Fall in Graz um eine Unterbringung (lt. medialer Berichterstattung im Dezember 2019 wegen eines Suizidversuches eingeliefert) ohne Verlangen?*

- a. *Wenn ja, wann langte die Verständigung gemäß §17 UbG beim zuständigen Bezirksgereicht ein?*
- b. *Wenn ja, wurde die Unterbringung seitens des Gerichts bestätigt?*
- c. *Wenn ja, welche Unterbringungsfrist wurde in der mündlichen Verhandlung festgesetzt?*
- d. *Wenn ja, wurde die Unterbringungsfrist gemäß § 30 UbG verlängert?*
- e. *Wenn ja, gab es eine Aufhebung der Unterbringung seitens des zuständigen Bezirksgerichts?*

Diese Frage bezieht sich auf die Inhalte eines konkreten Gerichtsverfahrens im hochsensiblen Bereich der Krankenversorgung, in welcher dem Schutz der Persönlichkeitsrechte von Betroffenen ein besonders hoher Stellenwert zukommt. Ich bitte um Verständnis, dass ich aufgrund der mir auferlegten Verpflichtung zur Wahrung des Datenschutzes und des Persönlichkeitsschutzes keine personenbezogenen Daten aus Gerichtsverfahren (mit identifizierbaren Betroffenen) bekannt geben kann. Zudem würde die Bekanntgabe von Inhalten eines Gerichtsverfahrens eine Umgehung der Akteneinsicht darstellen, deren Bewilligung einen Akt der unabhängigen Rechtsprechung darstellt.

Zur Frage 16:

- *Ist seitens Ihres Ressorts eine Novellierung des Unterbringungsgesetzes in Planung oder Ausarbeitung?*
 - a. *Wenn ja, welche Novellierungen sind in Planung oder Ausarbeitung?*
 - b. *Wenn nein, sollte eine Anpassung oder Änderung im Hinblick auf den tragischen Vorfall in Graz nicht überprüft werden?*

Das Justizministerium hat einen Entwurf zur Novellierung des UbG erarbeitet, der in Übereinstimmung mit dem Regierungsprogramm 2020-2024, begutachtungsreif ist. Bei der Erarbeitung der Novelle wurden alle Personengruppen, die bei der Unterbringung zusammenarbeiten (Polizei, Amtsärztinnen und -ärzte, Ärzte und Ärztinnen in Psychatrien) sowie niedergelassene Fachärztinnen und -ärzte, Vertreter*innen der Länder, psychiatrienerfahrene Personen und Angehörige von psychisch kranken Personen einbezogen. Ein wesentlicher Punkt der Reform ist, die Kooperation zwischen den Akteuren (Polizei, Amtsärztin und -arzt, Ärztin/Arzt auf der Psychiatrie, betreuende Einrichtung ...) zu verbessern. Auch die intensivere Beschäftigung der jeweiligen Professionisten mit der betroffenen Person näher zu regeln ist ein wichtiges Anliegen: Ziel ist ein möglichst gleichberechtigter Umgang mit den Menschen in der Krise. Das kann bei diesen allenfalls auch die Akzeptanz erhöhen, dass bestimmte Behandlungen notwendig sind, um ihre Situation zu verbessern.

Zusätzlich ist zu sagen, dass psychiatrische Abteilungen nicht regelmäßig (vielmehr nur ausnahmsweise) als „geschlossene Abteilungen“ geführt werden.

Der Arzt/die Ärztin muss die Unterbringung auch dann aufheben, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Das bedeutet, dass nicht über jede Aufhebung das Gericht entscheidet.

Aus den Gesprächen in der Arbeitsgruppe hat sich auch herausgestellt, dass sämtliche Berufsgruppen, die bei der Unterbringung involviert sind, aufgrund der geringen Kapazitäten unter großem Druck stehen. Mehr Kapazitäten insbesondere für die psychiatrischen Abteilungen würden hier spürbare Verbesserungen bringen.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

